

07.09.94

Fz

Unterrichtung

**durch das Bundesministerium
der Finanzen**

Haushaltsführung 1994

Überplanmäßige Ausgabe bei Kapitel 1803 Titel 642 07

- Ausgaben nach § 8 Abs. 2 des Unterhaltsvorschußgesetzes -

Bundesministerium der Finanzen
II C 2 - FuS 0111 - 38/94

Bonn, den 5. September 1994

An den
Präsidenten des Bundesrates

Gemäß § 37 Abs. 4 BHO teile ich mit, daß ich auf Antrag des Bundesministeriums für Familie und Senioren nach Art. 112 GG meine Einwilligung erteilt habe, bei Kap. 1803 Tit. 642 07 - Ausgaben nach § 8 Abs. 2 des Unterhaltsvorschußgesetzes - im Haushaltsjahr 1994 eine überplanmäßige Ausgabe bis zur Höhe von 260 Mio. DM zu leisten.

Der Mehrbedarf für die Ausgaben nach § 8 Abs. 2 des Unterhaltsvorschußgesetzes beruht darauf, daß die finanziellen Auswirkungen der Leistungsverbesserungen ab 1. Januar 1993 (Verdoppelung der Altersgrenze und der Höchstleistungsdauer) und die Anhebung der Regelbedarfssätze nicht in voller Höhe vorhergesehen wurden.

...

Die Mehrausgabe ist unabweisbar, weil sie der Erfüllung von gesetzlichen Verpflichtungen nach dem Unterhaltsvorschußgesetz dient. Sie ist bei der Aufstellung des Haushaltsplans 1994 nicht vorhergesehen worden.

In Vertretung

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'J. Echternach', written in a cursive style.

Jürgen Echternach